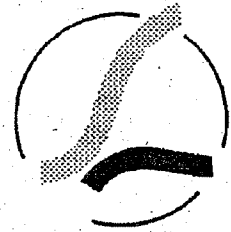


Amtsblatt

für den Landkreis Leer



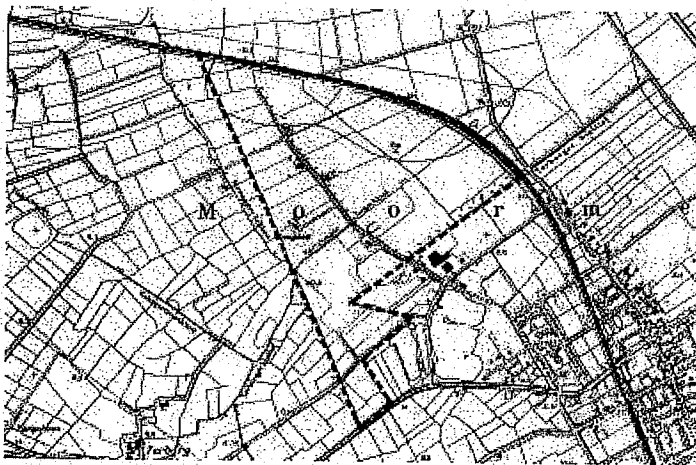
Nr.20

vom 01.11.2002

**Aufstellung des Bebauungsplanes (B-planes) N 38
sowie Erlass von örtlichen Bauvorschriften
für das Sondergebiet Windpark nordwestlich
des Industriegebietes Neermoor**

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 17.10.2002 den B-plan N38 gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der gültigen Fassung und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. B-planes kann der nachfolgenden Karte entnommen werden. (Quelle: DGK 5 - Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung)



Der Bebauungsplan N 38 liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Leer, im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan N 38 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung im Amtsblatt gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Moormerland, 17.10.2002

**Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister**